

Man mag die Frage aufwerfen, ob wohl ein Fälscher nach 639 auf den Gedanken kommen konnte, Dagobert St. Germain als Grabstätte zuzuweisen, und jedenfalls lassen sich die Worte der Urkunde ebensowohl für wie gegen ihre Echtheit anführen. Endlich sei darauf hingewiesen, dass die Ausdrucksweise bei A: 'quandoquidem Deus iusserit' an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang genau so bei D (S. 418, 1) wiederkehrt, also in beiden Quellen der Ueberlieferung begegnet.

Die ganze Erörterung dieser Frage wäre überflüssig, wenn die von Coccius¹ mitgetheilte Gestalt des Testaments irgend einen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben könnte; denn hier fehlt gerade die anstössige Stelle ('ubi — disponimus'). Coccius' Text ist aber erst durch Zusammenstoppelung von A mit Aimoin entstanden¹, so dass ihm jegliche Beweiskraft abgeht.

Wenn die Besitzungen den Kirchen 'cum omni integritate' anheimfallen und 'sub integra emunitate'² verbleiben sollen, so sind diese Ausdrücke der Sprache der Diplome angemessen³, aber auch zu oft angewandt worden, als dass sie irgend eine Folgerung gestatteten. Ebenso häufig findet sich die Verbindung von Schenkung und Immunität⁴.

Bemerkenswerth ist die Ausfertigung des Testaments in vier gleichlautenden ('uno tenore') Exemplaren⁵: 'Ex quibus unum Lucduno Galliae dirigimus, alium vero Parisius in archivo ecclesiae commendamus, tertium Mettis ad custodiendum domno Abboni donamus, quartum autem — — in thesauro nostro reponi iubemus'. Leider fehlen entsprechende Nachrichten zum Vergleich fast vollständig⁶, wenn auch die Aufbewahrung von Urkunden beim königlichen Schatz durch Gregor von Tours⁷ und ein Diplom Childeberts III. von 694⁸ bezeugt ist. Dass Dagoberts Gattin Nantechildis († 642) in ähnlicher Weise ein 'testamentum' in drei Exemplaren niederschreiben liess, ist auch nur durch die Gesta c. 49 überliefert und darum nicht hinreichend gesichert. Der Name von Arnulfs Nachfolger

1) Vgl. oben S. 338 N. 2. 2) Die alterthümliche Schreibweise hat die Merowingerzeit überdauert und ist daher unwesentlich. 2) Vgl. z. B. Marculf I, 14 (S. 52): 'in omni integritate', 'in integra emunitate'. 4) Vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V (Wiener Sitzungsberichte 49, 1865), 374 f. 5) Von D und A bezeugt. 6) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 132. 7) Hist. X, 19; vgl. IX, 30. 8) Pertz S. 60 (n. 67): 'in tessaure nostra'. Vgl. Zeumer, Ueber ältere fränkische Formelsammlungen, N. A. XI, 344.